

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Obere Saale/Orla

Auf der Grundlage des § 33 der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Obere Saale/Orla in Verbindung mit §§ 1, 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 -107-), § 31 Abs. 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) und §§ 6, 47 Abs. 1 Nr. 2, 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes Obere Saale/Orla in der Sitzung am 17. November 2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Satzung des „Gewässerunterhaltungsverbandes Obere Saale/Orla““

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verband führt den Namen: „Gewässerunterhaltungsverband Obere Saale/Orla“, kurz genannt „GUV Obere Saale/Orla“.

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Gebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes Obere Saale/Orla umfasst die in Thüringen befindlichen Einzugsgebiete

1. der Saale von der Quelle bis oberhalb der Einmündung der Loquitz,
2. der Orla und
3. der Weißen Elster von oberhalb der Einmündung des Kemnitzbaches bis unterhalb der Einmündung des Rosenbaches

ohne die Flächen der Gewässer erster Ordnung. Umfasst sind alle Gewässer zweiter Ordnung auf Thüringer Gebiet. Die Einzugsgebiete sind im digitalen Datensatz „Oberirdische Einzugsgebiete im Freistaat Thüringen“ gemäß § 1 Abs. 1 Sätze 4 bis 9 ThürGewUVG dargestellt. Die Übersichtskarte ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.“

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mitglieder des Verbandes sind die im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden (Mitgliedsgemeinden) gemäß der Auflistung der dem Verband zugeordneten Gemeindegebiete in Anlage 3 dieser Satzung.“

5. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Verband führt ein Verzeichnis der Mitglieder, das regelmäßig fortgeschrieben wird. Das Mitgliederverzeichnis als Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.“

6. § 12 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder, die Vorstandsmitglieder sowie die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 5 Abs. 1 ThürGewUVG (das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium) mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen bedarf es einer verkürzten Frist von vier Tagen; in der Ladung ist dies zu begründen. Die Einladung muss jeweils die vorläufige Tagesordnung enthalten und sie ist um die Entwürfe der Beschlussvorlagen zu ergänzen. Die Übersendung der Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse der Adressaten gemäß Satz 1. Die Verbandsmitglieder gewährleisten die Übergabe an ihre Vertreter; bei Gemeinden von Verwaltungsgemeinschaften erfolgt dies durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, bei Partnergemeinden einer erfüllenden Gemeinde durch deren Bürgermeister. Auf Verlangen erfolgt die Einladung schriftlich. Die Verbandsgeschäftsstelle dokumentiert die fristgemäße Absendung der Einladungen an die Adressaten.“

7. § 12 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Verbandsversammlungen einschließlich Beschlussfassungen können aus begründetem Anlass auf Vorschlag des Vorstandsvorstehers auch fernmündlich oder per Videokonferenz stattfinden, wenn kein Verbandsmitglied diesem Verfahren binnen zwei Wochen widerspricht. Dabei entscheidet der Vorstandsvorsteher auch, ob die Versammlung durchgeführt werden soll

1. als kombinierte Präsenz- und Videositzung, an der sowohl Personen im Sitzungszimmer als auch mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen, oder
2. als Videokonferenz, an der nur mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen.

Die Teilnehmer stellen sicher, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

In der Niederschrift nach § 13 Abs. 5 ist die Sitzungsform zu vermerken.“

8. § 12 Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Zur Absicherung des ordnungsgemäßen und zielführenden Verlaufes der Verbandsversammlung können in einer Geschäftsordnung der Verbandsversammlung oder durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Verbandsmitglieder entsprechende Regelungen getroffen werden. Sie gelten für alle Teilnehmer der Versammlung.“

9. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 bedarf es für die Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.“

10. § 19 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Vorstandsvorsteher oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Vorstandes und handhabt die Ordnung während der Sitzung.“

11. § 19 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Vorstandssitzungen einschließlich Beschlussfassungen können aus begründetem Anlass auf Vorschlag des Verbandsvorstehers auch fernmündlich oder per Videokonferenz stattfinden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren binnen zwei Wochen widerspricht. Dabei entscheidet der Verbandsvorsteher auch, ob die Sitzung durchgeführt werden soll

1. als kombinierte Präsenz- und Videositzung, an der sowohl Personen im Sitzungszimmer als auch mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen, oder
2. als Videokonferenz, an der nur mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen.

Die Teilnehmer stellen sicher, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

In der Niederschrift nach § 13 Abs. 5 ist die Sitzungsform zu vermerken.“

12. § 20 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß geladen und hierbei mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Die Ladung nach Satz 1 kann zusammen mit der regulären Einladung zur Vorstandssitzung erfolgen.“

13. § 28 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegen die Kostenerhebung und die sonstigen Verwaltungsakte des Verbandes kann Widerspruch innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verbandes erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.“

14. Anlage 3: Mitgliederverzeichnis zu § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Siehe Anlage 3

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt an der Orla, den 17. November 2021



Ralf Weiße
Verbandsvorsteher



Es folgt Anlage 3.

Anlage 3 – Mitgliederverzeichnis zu § 5 Abs. 4

Gewässerunterhaltungsverband Obere Saal/Orla

Gemeinden	Fläche [m²]	Fläche [ha]	Stimmen
Altenbeuthen	7.879.847,77	787,98	8
Auma-Weidatal	1.119.795,11	111,98	2
Bad Lobenstein	45.815.444,90	4.581,54	46
Bodelwitz	4.613.763,25	461,38	5
Dittersdorf	4.054.952,16	405,50	5
Döbritz	3.115.497,01	311,55	4
Dreitzsch	7.263.412,00	726,34	8
Drognitz	24.015.278,67	2.401,53	25
Eißbach	5.280.269,05	528,03	6
Freienorla	3.846.742,86	384,67	4
Gefell	45.216.247,73	4.521,62	46
Gertewitz	4.207.094,73	420,71	5
Görkwitz	5.848.753,54	584,88	6
Gössitz	12.840.571,14	1.284,06	13
Grobengereuth	5.641.474,65	564,15	6
Hirschberg	24.125.212,27	2.412,52	25
Hohenwarte	6.306.784,60	630,68	7
Hummelshain	7.291.112,11	729,11	8
Kaulsdorf	3.379.546,88	337,95	4
Keila	4.160.325,32	416,03	5
Kospoda	6.132.123,24	613,21	7
Krölpa	21.379.833,15	2.137,98	22
Langenorla	21.793.238,95	2.179,32	22
Lausnitz b. Neustadt an der Orla	8.551.817,98	855,18	9
Lemnitz	6.214.057,94	621,41	7
Leutenberg	10.784.576,57	1.078,46	11
Löhma	1.178.776,61	117,88	2
Miesitz	4.453.651,44	445,37	5
Moßbach	391.144,56	39,11	1
Moxa	4.716.877,55	471,69	5
Neundorf (bei Schleiz)	7.973.304,55	797,33	8
Neustadt an der Orla	59.432.864,80	5.943,29	60
Nimritz	2.125.686,84	212,57	3
Oberoppurg	5.065.924,65	506,59	6
Oettersdorf	8.062.226,26	806,22	9
Oppurg	15.797.678,56	1.579,77	16
Orlamünde	362,71	0,04	1
Paska	6.599.146,04	659,91	7
Peuschen	7.552.394,96	755,24	8
Plothen	8.243.678,98	824,37	9
Pörmitz	6.304.526,69	630,45	7
Pößneck	23.174.591,53	2.317,46	24

Anlage 3 – Mitgliederverzeichnis zu § 5 Abs. 4

Gemeinden	Fläche [m²]	Fläche [ha]	Stimmen
Quaschwitz	2.290.231,72	229,02	3
Ranis	10.573.920,86	1.057,39	11
Remptendorf	62.594.823,87	6.259,48	63
Rosendorf	1.604.026,76	160,40	2
Rosenthal am Rennsteig	46.058.708,39	4.605,87	47
Saalburg-Ebersdorf	72.053.922,17	7.205,39	73
Schleiz	102.990.938,50	10.299,09	103
Schmieritz	10.389.110,57	1.038,91	11
Schmorda	4.842.842,80	484,28	5
Schöndorf	10.104.437,48	1.010,44	11
Seisla	4.470.914,66	447,09	5
Solkwitz	2.200.662,08	220,07	3
Tanna	87.350.222,36	8.735,02	88
Tömmelsdorf	2.577.176,38	257,72	3
Triptis	7.627.390,02	762,74	8
Uhlstädt-Kirchhasel	541.392,07	54,14	1
Unterwellenborn	18.330.675,31	1.833,07	19
Volkmannsdorf	9.515.302,59	951,53	10
Weira	14.883.716,25	1.488,37	15
Wernburg	6.898.318,35	689,83	7
Wilhelmsdorf	9.326.432,71	932,64	10
Wurzbach	1.330.650,72	133,07	2
Ziegenrück	8.245.121,50	824,51	9
			996